

LEITLINIEN FÜR DIE PRÜFUNG DER EINZELSTAATLICHEN BEIHILFEN IM FISCHEREI- UND AQUAKULTURSEKTOR

(97/C 100/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

EINLEITUNG

Die Erhaltung einer Ordnung des freien, unverfälschten Wettbewerbs ist einer der wesentlichen Grundsätze der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Gemeinschaftspolitik gegenüber staatlichen Beihilfen ist darauf ausgerichtet, einen freien Wettbewerb, eine gerechte Aufteilung der Ressourcen und die Einheit des Gemeinschaftsmarktes zu sichern. Die Kommission hat daher auf diesem Gebiet seit der Gründung des Gemeinsamen Marktes besondere Wachsamkeit gezeigt.

Mit der Gemeinsamen Fischereipolitik sollen die für eine rentable Tätigkeit im Fischereisektor erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Marktordnung stabilisiert die Preise und vereinheitlicht den Gemeinschaftsmarkt. Die Regeln über die Ausübung der Fischerei gewährleisten die bestmögliche Nutzung der vorhandenen Fischbestände bei gleichzeitiger Erhaltung auf optimalem Niveau und sichern den Fischern einen verhältnismäßig beständigen Zugang. Diese Maßnahmen werden durch dauerhafte Beziehungen auf internationaler Ebene ergänzt, um den Zugang zu den Fischbeständen außerhalb der Gemeinschaftsgewässer aufrechtzuerhalten oder sogar zu entwickeln. Durch die Einbeziehung der Strukturmaßnahmen im Bereich der Fischerei in die Regelung über die Strukturfonds soll die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderliche Anpassung der Strukturen erreicht werden, wobei die Interventionen in diesem Sektor der Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Ressourcen und ihrer Nutzung dienen müssen.

Somit ist die Anwendung einzelstaatlicher Beihilfen nur unter Einhaltung der Ziele dieser Politik gerechtfertigt.

Die Kommission beabsichtigt, die in Artikel 92 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrags und in den dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen genannten Ausnahmen von dem Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt (Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag) in diesem Rahmen zu beurteilen.

Diese Leitlinien gelten für den gesamten Fischereisektor, d. h. für die Nutzung der lebenden Meeresschätze, die Aquakultur, die Produktionsmittel sowie die Verarbeitung und Vermarktung der daraus hervorgehenden Erzeugnisse. Nicht erfasst sind Freizeitbetätigungen ohne Erwerbzzweck sowie die Sportfischerei.

Die Kommission kann die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Entscheidungen über einzelstaatliche Beihilferegelungen auffordern, ihr Berichte über die Durchführung

der einzelnen Maßnahmen zu übermitteln. Diese Berichte sind eine Bedingung für die Genehmigung der Beihilfen. Anhand dieser Berichte kann geprüft werden, ob die Beihilfen in Übereinstimmung mit der Genehmigung der Kommission und den Gemeinschaftsvorschriften gewährt wurden und rechtmäßig angewandt worden sind.

In dem Bestreben, das einwandfreie Funktionieren des Gemeinsamen Marktes sicherzustellen, schlägt die Kommission den Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag vor, die in den vorliegenden Leitlinien aufgestellten Kriterien auf die bestehenden einzelstaatlichen Beihilferegelungen in diesem Bereich anzuwenden.

Die vorliegenden Leitlinien ersetzen diejenigen von 1994 im Zuge der Entwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere der Annahme der Verordnungen (EG) Nr. 1624/95 des Rates⁽¹⁾ und (EG) Nr. 2719/95 des Rates⁽²⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse.

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 1.1. Die vorliegenden Leitlinien betreffen alle Maßnahmen, die einem oder mehreren Unternehmen, in welcher Form auch immer, einen finanziellen Vorteil einräumen und die aus öffentlichen Haushaltsmitteln auf Landes-, Regional-, Provinz-, Departements- oder lokaler Ebene finanziert werden. Als Beihilfen anzusehen sind: Kapitalübertragungen, zinsverbilligte Darlehen, Zinsvergütungen, bestimmte öffentliche Beteiligungen am Betriebskapital, mit Mitteln aus zweckgebundenen Abgaben finanzierte Beihilfen sowie Beihilfen in Form der Übernahme staatlicher Bürgschaften für Bankdarlehen und in Form von Abgaben oder Steuerermäßigungen oder -befreiungen einschließlich beschleunigter Abschreibungen und Verringerung der Soziallasten.

Alle diese Maßnahmen sind durch den in diesem Dokument verwendeten Begriff „einzelstaatliche Beihilfen“ abgedeckt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 6. 7. 1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 283 vom 25. 11. 1995, S. 3.

- 1.2. Die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen kann nur unter Einhaltung der Ziele der gemeinsamen Politik vorgesehen werden.

Die Beihilfen dürfen keine Erhaltungsmaßnahmen sein; sie sollen vielmehr die Rationalisierung und die Effizienz der Produktion und Vermarktung von Fischereierzeugnissen fördern, um den Prozeß der Anpassung des Sektors an die neue Lage zu fördern und zu beschleunigen.

Konkreter gesagt sollen die Beihilfen zu Entwicklungs- und Anpassungsmaßnahmen anregen, die wegen der mangelnden Flexibilität des Sektors und der begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Beteiligten unter normalen Marktbedingungen nicht in Gang kämen. Sie müssen zu dauerhaften Verbesserungen führen, damit sich der Fischereisektor auf der alleinigen Grundlage der Markteinkünfte weiterentwickeln kann. Sie sind also zwangsläufig auf die Zeit befristet, die notwendig ist, um die erwünschten Verbesserungen und Anpassungen vorzunehmen.

Demgemäß gelten nachstehende Grundsätze:

- Die einzelstaatlichen Beihilfen dürfen die Anwendung der Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht behindern. Infolgedessen wird vornehmlich daran erinnert, daß Beihilfen für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen sowie für den innergemeinschaftlichen Handel mit diesen Erzeugnissen in jedem Fall mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind.
- In Teilgebieten der Gemeinsamen Fischereipolitik, die nicht als erschöpfend geregelt gelten können, insbesondere im Bereich der Strukturpolitik, läßt sich die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen noch rechtfertigen, sofern dabei die Ziele der gemeinsamen Regeln eingehalten werden und die volle Wirkung dieser Regeln weder gefährdet noch abgeschwächt wird. Deshalb müssen sie gegebenenfalls im Rahmen der verschiedenen Programmierungsinstrumente durchgeführt werden, wie sie in der gemeinschaftlichen Regelung vorgesehen sind.
- Einzelstaatliche Beihilfen, die gewährt werden, ohne daß von dem Begünstigten eine Verpflichtung hinsichtlich der Verwendung verlangt wird, und die zur Verbesserung der finanziellen Lage ihrer Betriebe bestimmt sind (vorbehaltlich der Bestimmungen von Punkt 2.10.2) oder deren Beträge sich nach der erzeugten oder vermarkteten Menge, dem Preis der Erzeugnisse, der Produktions- oder Produktionsmitteleinheit richten und die eine Produktionskostensenkung oder Einkommensverbesserung des Begünstigten zum Ergebnis hätten, sind als Betriebsbeihilfen mit

dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die Kommission wird diese Art von Beihilfen von Fall zu Fall prüfen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Umstrukturierungsplan stehen, der als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen wird.

- 1.3. Bei der Beihilfeprüfung werden die in Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückten Werte zugrunde gelegt. Es werden jedoch alle Faktoren berücksichtigt, die eine Beurteilung des realen (Netto-) Vorteils des Begünstigten ermöglichen.

Bei der Beurteilung der einzelstaatlichen Beihilferegelung wird der Kumulationseffekt aller Zahlungen mit Subventionscharakter, die von der öffentlichen Hand aufgrund gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen zur Förderung der Regionalentwicklung geleistet werden, für den Begünstigten berücksichtigt.

Stehen keine ausreichenden Gemeinschaftsmittel für die Kofinanzierung der Interventionen zur Verfügung, die für einen derartigen Zuschuß in Frage kommen, so kann der Satz der einzelstaatlichen Beihilfen gegebenenfalls mit dem der Kofinanzierung kumuliert werden, vorausgesetzt, der in den Gemeinschaftsvorschriften festgesetzte globale Satz für Beihilfen wird nicht überschritten.

- 1.4. Einzelstaatliche Beihilfen, die mittels zweckgebundener Abgaben, z. B. steuerähnlicher Abgaben, auf anderen Waren als auf Waren des betroffenen Mitgliedstaats finanziert werden, sind grundsätzlich als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar anzusehen. Aufgrund der Besonderheiten bestimmter Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur jedoch werden solche Beihilfen, die mittels besonderer, z. B. steuerähnlicher Abgaben finanziert werden, von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der vom Gerichtshof festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft geprüft.
- 1.5. In ihrem Schreiben vom 21. Dezember 1978^(*) informiert die Kommission die Mitgliedstaaten über die Koordinierungsgrundsätze, die sie auf die geltenden oder in den Regionen einzurichtenden regionalen Beihilferegelungen anwenden wird. Was die Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) betrifft, so gelten die in der genannten Mitteilung dargelegten Grundsätze nicht für die Erzeugnisse in Anhang II des EG-Vertrags, und daher werden alle Aspekte der

(*) ABl. Nr. C 31 vom 3. 2. 1979, S. 9.

regionalen Beihilferegelungen, die den Fischereisektor betreffen, auf der Grundlage der vorliegenden Leitlinien geprüft.

Die für die Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) einzusetzende Methode gilt dagegen für die Erzeugnisse in Anhang II des EG-Vertrags. In diesem Fall sind die einzuhaltenden Koordinierungsgrundsätze in der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen (*) festgelegt.

- 1.6. Die Beihilfekategorien im Bereich der Fischerei und Aquakultur, die von den vorliegenden Leitlinien nicht abgedeckt werden, wird die Kommission von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags prüfen.

Das gleiche Verfahren wird angewandt auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 vorgesehenen Beihilfemaßnahmen.

- 1.7. Die Kommission wird diese Leitlinien im Licht der Erfahrungen, die sie bei der fortlaufenden Prüfung der Bestandsaufnahmen einzelstaatlicher Beihilfen und angesichts der fortschreitenden Entwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik gewinnt, weiterhin ergänzen und gegebenenfalls ändern.

2. GRUNDSÄTZE DER VEREINBARKEIT VERSCHIEDENER BEIHLFEKATEGORIEN MIT DEM EG-VERTRAG

2.1. Beihilfen allgemeiner Art

2.1.1. *Beihilfen für Ausbildung und Verbreitung von Kenntnissen*

Beihilfen für die technische und wirtschaftliche Ausbildung der in der Fischerei tätigen Personen, für die Verbreitung neuer Techniken und für die technische oder wirtschaftliche Hilfe gelten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, sofern sie ausschließlich dazu bestimmt sind, die Kenntnisse der Begünstigten zu verbessern, die so die Rentabilität ihrer Tätigkeit steigern können.

2.1.2. *Forschungsbeihilfen*

Die Forschungsbeihilfen können als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden, wenn sie den Bestimmungen des Gemein-

schaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (*) entsprechen und vorbehaltlich der Weiterentwicklung dieses Rahmens durch die Kommission (siehe Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 11. September 1996 SG(96) D/7941).

2.1.3. *Beihilfen für Werbung sowie Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten*

- 2.1.3.1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates können Beihilfen für Werbung im engeren Sinne des Wortes, also für alle Maßnahmen, die den Verbraucher durch mediengestützte Werbung zum Kauf eines bestimmten Erzeugnisses veranlassen sollen, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, vorausgesetzt, sie betreffen einen oder mehrere der folgenden Bereiche:

a) einen ganzen Sektor, ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe von Erzeugnissen, d. h., sie begünstigen nicht die Erzeugnisse eines oder mehrerer Unternehmen;

b) eine Werbemaßnahme, die entsprechend der Mitteilung der Kommission über die staatliche Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Artikel 30 des EG-Vertrags vereinbar ist;

c) eine generelle Werbekampagne für Fisch bzw.

— eine Kampagne für Arten, die bisher wenig oder gar nicht zu Nahrungszwecken verwendet wurden, keinen mengenmäßigen Fangbeschränkungen unterliegen und bei denen eine Steigerung der Fänge möglich ist;

— eine befristete und insbesondere jahreszeitlich gebundene Kampagne, die Arten betrifft, für die quantitative Beschränkungen gelten und bei denen das Angebot zeitweise die Nachfrage übersteigt;

— eine Kampagne für neue Fischereierzeugnisse für einen Zeitraum, der normalerweise nicht die ersten beiden Jahre nach ihrer Markteinführung überschreiten darf;

— eine Kampagne für Fischereierzeugnisse, die für die Erzeugung in besonders benachteiligten Gebieten im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrags typisch sind.

(*) ABl. Nr. C 212 vom 12. 8. 1988.

(*) ABl. Nr. C 45 vom 17. 2. 1996.

2.1.3.2. Beihilfen für Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sie betreffen Maßnahmen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 3699/93;
- b) die Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen sind mit den Bedingungen des Anhangs III der genannten Verordnung vergleichbar und mindestens ebenso streng.

2.1.3.3. Der Satz dieser Beihilfen, gemessen in Subventionsäquivalent, darf den gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 zulässigen globalen Satz für einzelstaatliche und gemeinschaftliche Zuschüsse nicht übersteigen.

2.1.4. *Beihilfen in Form der Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen*

Beihilfen zugunsten eines besseren Einsatzes der Betriebsausrüstung, insbesondere durch Beratung bei der wirtschaftlichen und technischen Betriebsführung sowie auf dem Gebiet der Informatik, sind grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

2.2. Beihilfen für die Seefischerei

2.2.1. *Beihilfen für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen*

Beihilfen für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen, die nicht an den Kauf oder den Bau eines Fahrzeugs gebunden sind, sind mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn sie die in der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 vorgesehenen Bedingungen für die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses erfüllen.

Bei Schiffen mit einer Tonnage von weniger als 25 Bruttoregistertonnen (BRT) oder weniger als einer Brutto-Tonnage (GT) von 27 können Beihilfen nur für das Abwracken gewährt werden.

2.2.2. *Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit*

Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit gelten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn sie dazu bestimmt sind, Einkommensverluste teilweise auszugleichen, die im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einstellung einer Fischereitätigkeit aufgrund von einmaligen, nicht vorhersehbaren Ereignissen vor allem biologischer Natur entstan-

den sind. Die Bestimmungen des folgenden Absatzes bleiben unberührt.

Andere Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit werden von der Kommission von Fall zu Fall geprüft.

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind jedoch Beihilfen zur Einschränkung der Fischereitätigkeit, die gewährt werden, um die in den Mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen für die Fischereiflotten der Gemeinschaft angestrebte Begrenzung des Fischereiaufwands zu erreichen.

2.2.3. *Investitionsbeihilfen für die Flotte*

2.2.3.1. Beihilfen für den Bau von neuen Fischereifahrzeugen können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, sofern die Bedingungen der Artikel 7 und 10 sowie des Anhangs III (Punkt 1.3) der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 erfüllt sind, die in Anhang IV der genannten Verordnung vorgesehenen Sätze eingehalten werden und die Gesamthöhe der einzelstaatlichen Beihilfen, ausgedrückt in Subventionsäquivalent, nicht den in Anhang IV der genannten Verordnung festgesetzten Satz für einzelstaatliche Beihilfen übersteigt.

Der Bau von Fischereifahrzeugen, die für die gemeinschaftliche Flotte bestimmt sind, kann nur im Rahmen der Strukturregelungen bezuschusst werden. Den Werften kann für den Bau dieser Fischereifahrzeuge keinerlei Beihilfe gewährt werden.

2.2.3.2. Beihilfen für die Modernisierung im Einsatz befindlicher Fischereifahrzeuge können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern die Bedingungen der Artikel 7 und 10 sowie des Anhangs III (Punkt 1.4) der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 erfüllt sind, die in Anhang IV der genannten Verordnung vorgesehenen Sätze eingehalten werden und der Satz der einzelstaatlichen Beihilfen, ausgedrückt in Subventionsäquivalent, nicht den in Anhang IV der genannten Verordnung festgesetzten globalen Satz für einzelstaatliche Beihilfen übersteigt.

2.2.3.3. *Beihilfen für den Kauf von gebrauchten Fischereifahrzeugen*

Beihilfen für den Kauf von gebrauchten Fischereifahrzeugen können nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sie betreffen Fahrzeuge, deren Gebrauchszustand nachweislich noch eine Fangtätigkeit von mindestens zehn Jahren garantiert und

die zum Zeitpunkt der Anschaffung nicht älter als zehn Jahre sind, wobei in bestimmten einzeln zu prüfenden Fällen Ausnahmen zulässig sind;

- b) sie sollen den Seefischern über Beteiligungen den Erwerb von Eigentum gestatten bzw. werden für die Erhaltung der Fahrzeuge oder die erste Niederlassung von jungen Fischern gewährt oder betreffen die Ersetzung eines Fischereifahrzeugs nach Totalverlust, beispielsweise infolge Schiffbruchs, bzw. ähnliche einzeln zu prüfende Fälle;
- c) der Beihilfesatz, ausgedrückt in Subventionsäquivalent, überschreitet nicht 50 % der in Anhang IV festgesetzten Höhe der Beteiligung unter Zugrundelegen des in dem genannten Anhang vorgesehenen Satzes für Bauzuschüsse;
- d) andere Beihilfen, die innerhalb der letzten zehn Jahre für den Neubau, den Umbau oder den Kauf des betreffenden Schiffes gewährt worden sind, werden pro rata temporis zurückgezahlt. Der Mitgliedstaat kann jedoch auf die Rückzahlung verzichten, wenn der Erwerber selbst die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe erfüllt und sich verpflichtet, die Rechte und Pflichten des Zuschußempfängers zu übernehmen.

2.2.4. *Beihilfen für zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen* können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern die Voraussetzungen der Gemeinschaftsvorschriften (Artikel 9 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 3966/93) erfüllt sind, die in Anhang IV der genannten Verordnung vorgesehenen Sätze eingehalten werden und der Beihilfesatz, ausgedrückt in Subventionsäquivalent, nicht den in Anhang IV derselben Verordnung genannten Satz für einzelstaatliche Beihilfen übersteigt.

2.2.5. *Beihilfen für die Gründung von gemischten Gesellschaften* können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern die Voraussetzungen der Gemeinschaftsvorschriften (Artikel 9 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 3966/93) erfüllt sind, die in Anhang IV der genannten Verordnung vorgesehenen Sätze eingehalten werden und der Beihilfesatz, ausgedrückt in Subventionsäquivalent, nicht den in Anhang IV derselben Verordnung vorgesehenen Satz übersteigt.

2.2.6. *Beihilfen für die technische Hilfe auf See*

Beihilfen für die technische Hilfe auf See sind mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, sofern sich diese Hilfe auf Notfälle beschränkt, denen

die Fischereifahrzeuge in der Regel nicht mit ihrer eigenen Ausrüstung und Versorgung begegnen können.

2.2.7. *Beihilfen für Tätigkeiten der Fischer in Häfen*

Beihilfen für den Betrieb der Häfen sowie Beihilfen, die direkt oder indirekt gewährt werden, um die Hafenkosten der Fischer zu senken, werden von Fall zu Fall geprüft.

2.2.8. *Beihilfen für eine bessere Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände*

Ergreift ein Mitgliedstaat gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände^(*) Maßnahmen zu einer besseren Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereireisourcen, die darauf abzielen, den Fischfang durch bestimmte technische Maßnahmen einzuschränken, die über die in der genannten Verordnung festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen, so können die zur Förderung bzw. Erleichterung der Durchführung dieser Maßnahmen gewährten einzelstaatlichen Beihilfen vorbehaltlich einer Prüfung jedes einzelnen Falles als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Diese Maßnahmen dürfen nicht über eine Größenordnung hinausgehen, die unbedingt erforderlich ist, damit das angestrebte Ziel erreicht werden kann.

2.2.9. *Beihilfen für eine wirksamere Überwachung der Fischereitätigkeit*

Beihilfen für die verstärkte Überwachung der Fischereitätigkeiten können vorbehaltlich einer Prüfung der einzelnen Fälle als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie vornehmlich die Verbesserung der Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen zum Ziel haben, die in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik getroffen werden.

2.3. **Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung auf dem Fischereisektor**

Investitionsbeihilfen für die Bearbeitung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn

- a) die Bedingungen für die Beihilfegewährung mit denen der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 vergleichbar und mindestens ebenso streng sind

^(*) ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

- b) und der Satz dieser Beihilfen, gemessen in Subventionsäquivalent, den Gesamtsatz der nach dieser Regelung zulässigen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Zuschüsse nicht überschreitet (vgl. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 3699/93).

Falls diese Beihilfen Investitionen betreffen, die nach der genannten Regelung nicht für einen Gemeinschaftszuschuß in Frage kommen, prüft die Kommission von Fall zu Fall, ob die Beihilfen mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik vereinbar sind.

2.4. Beihilfen für Hafenausrüstung

Beihilfen für die Ausrüstung der Fischereihäfen, mit denen die Anlandungen und die Versorgung der Fischereifahrzeuge erleichtert werden sollen, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn

- a) sie alle Bedingungen für die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 erfüllen und wenn
- b) der Satz der Beihilfe, gemessen in Subventionsäquivalent, den globalen Satz der gemäß der genannten Regelung zulässigen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Zuschüsse nicht überschreitet (siehe Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 3699/93).

2.5. Beihilfen für die Entwicklung der Küstengewässer

Beihilfen, die den Schutz und die Entwicklung der Fischereiresourcen in Küstengewässern zum Ziel haben, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn

- a) die Bedingungen für die Gewährung dieser Beihilfen mit den in der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 festgelegten Bedingungen vergleichbar und mindestens ebenso streng sind und
- b) der Satz der Beihilfen, gemessen in Subventionsäquivalent, nicht den globalen Satz der gemäß Anhang IV der genannten Verordnung zulässigen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Zuschüsse übersteigt.

2.6. Beihilfen betreffend die Erzeugnisqualität

Beihilfen betreffend die Erzeugnisqualität können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn sie

- a) Qualitätskontrollen betreffen, die gemäß verbindlichen nationalen oder gemeinschaftlichen

Bestimmungen durchgeführt werden und ausschließlich die hierfür entstehenden Kosten decken, oder Maßnahmen zur Förderung der Erzeugnisqualität betreffen, die sich auf die Betriebsberatung, die Förderung von Gütezeichen und die Überwachung von Kampagnen auf freiwilliger Grundlage beschränken;

- b) ohne Unterschied für alle fraglichen Erzeugnisse gewährt werden, die in dem betreffenden Mitgliedstaat vermarktet werden sollen.

Beihilfen für Werbemaßnahmen, bei denen ein Gütezeichen verwendet wird, unterliegen den in Ziffer 2.1.3 dieser Leitlinien genannten Bestimmungen.

2.7. Beihilfen für Erzeugerverbände

Beihilfen zur Verbesserung oder Unterstützung der Tätigkeiten von anderen Erzeugerverbänden oder -gemeinschaften als den gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates anerkannten Erzeugerorganisationen sind unter Vorbehalt der nachstehenden Regelungen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Beihilfen für Berufsorganisationen, die nach der Gemeinschaftsregelung nicht anerkannt sind, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn ihr Satz höchstens 80 % des Beihilfesatzes für anerkannte Berufsorganisationen beträgt.

Die sonstigen Kategorien der diesen Erzeugerverbänden, -gemeinschaften und -organisationen gewährten Beihilfen unterliegen der Prüfung gemäß diesen Leitlinien.

Beihilfen für Aktionen, die von den Unternehmen selbst durchgeführt werden, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, sofern es sich um befristete Aktionen von allgemeinem Interesse handelt, die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen.

2.8. Binnenfischerei und Aquakultur

- a) Investitionsbeihilfen für die gewerbliche Fischerei in Süßwasser (Besatzfischzucht, Auffüllung der Fischbestände, Verbauung von Wasserläufen und Teichen) können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

b) Investitionsbeihilfen für die Aquakultur können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn

- die Bedingungen für ihre Gewährung vergleichbar sind mit den Bedingungen in Artikel 11 und in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 und mindestens ebenso streng,
- der Satz der Beihilfe, gemessen in Subventionsäquivalent, nicht den globalen Satz der gemäß Anhang IV der genannten Verordnung zulässigen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Zuschüsse übersteigt.

2.9. Beihilfen im tierärztlichen und gesundheitlichen Bereich

Beihilfen im tierärztlichen und gesundheitlichen Bereich (z. B. für Tierarztkosten, Gesundheitskontrollen, Analysen, Kontrolluntersuchungen, Vorbeugemaßnahmen, Arzneimittel, Tilgungsmaßnahmen nach Seuchenerkrankungen) können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern es einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Bestimmungen gibt, wonach die zuständige Behörde gegen die betreffende Krankheit vorgehen kann, indem sie entweder durch zwingende Maßnahmen, die einen Anspruch auf Ausgleich begründen, für deren Tilgung sorgt oder auf einer ersten Stufe ein Warnsystem einführt, gegebenenfalls in Verbindung mit Beihilfen, die dem einzelnen einen Anreiz bieten sollen, sich auf freiwilliger Basis an prophylaktischen Maßnahmen zu beteiligen.

Auf diese Weise ist gewährleistet, daß Beihilfen nur für Maßnahmen von öffentlichem Interesse gewährt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Ansteckungsgefahr, und nicht in Fällen, in denen vom Betriebsinhaber billigerweise erwartet werden darf, daß er die Kosten im Rahmen eines normalen Unternehmerrisikos selbst trägt.

Die Ziele der Beihilfemaßnahmen müssen

- entweder der Vorbeugung dienen (im Fall von Analysen, Kontrolluntersuchungen, der Bekämpfung bestimmter Krankheiten übertragender lebender Organismen, Präventivmaßnahmen oder der vorbeugenden Vernichtung von Fischen, Krebstieren oder Weichtieren, die dem Anschein nach gesund, jedoch tatsächliche oder mutmaßliche Krankheitsträger sind)

- oder einen Ausgleich zum Ziel haben, wenn die erkrankten Tiere auf Weisung oder Empfehlung der zuständigen Behörde vernichtet werden oder aufgrund der zuvor von der betreffenden Behörde angeordneten oder empfohlenen Vorbeugemaßnahmen sterben,

- oder Vorbeugung und Ausgleich miteinander verbinden, d. h., die Ausgleichszahlungen für den Verlust von Erzeugnissen, die von einer der genannten Krankheiten befallen sind, werden an die Bedingung geknüpft, daß der Begünstigte sich verpflichtet, die von der zuständigen öffentlichen Behörde festgelegten zweckdienlichen Vorbeugemaßnahmen durchzuführen.

2.10. Einzelfälle

2.10.1. Diese Leitlinien finden auch Anwendung auf öffentliche Unternehmen oder auf die Beteiligung der öffentlichen Hand im Fischereisektor.

2.10.2. Die Beihilfen in Form von zinsverbilligten Betriebskrediten können als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt betrachtet werden, wenn sie — unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Fischereisektors — den Grundsätzen in der Mitteilung der Kommission betreffend staatliche Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft^(*) entsprechen.

2.10.3. Direkte Beihilfen für Arbeitnehmer, die im Sektor Fischerei und Aquakultur einschließlich der entsprechenden Verarbeitungs- und Vermarktungsindustrie beschäftigt sind, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie im Rahmen flankierender sozioökonomischer Maßnahmen Schwierigkeiten beheben sollen, die sich im Zusammenhang mit der Anpassung bzw. dem Abbau der Kapazitäten ergeben (z. B. Beihilfen für Ausbildung, Umstellung usw.).

Vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt sind insbesondere die Beihilfen zum Vorruhestand von Fischern und die Genehmigung individueller Pauschalprämien, wenn die Bedingungen von Artikel 14a der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 eingehalten werden.

Die übrigen sozioökonomischen Beihilfemaßnahmen werden von der Kommission von Fall zu Fall geprüft.

^(*) ABl. Nr. C 44 vom 16. 2. 1996, S. 2.

3. VERFAHRENSFRAGEN

- 3.1. Die Anwendung dieser Leitlinien erfordert sowohl von den Behörden der Mitgliedstaaten als auch seitens der Kommission strenge Disziplin hinsichtlich der förmlichen Meldepflichten und Fristen.

Um die Prüfung von Beihilfen zu beschleunigen, bittet die Kommission die Mitgliedstaaten, die geplanten Beihilfen nach Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrags in der Planungsphase zu melden und alle für die Bewertung der Vorhaben zweckdienlichen Angaben zu übermitteln. Die Kommission wird künftig in den Fällen, in denen Beihilfen gewährt wurden, ohne daß der Mitgliedstaat seiner Verpflichtung zur vorherigen Notifikation nachgekommen ist, die Verfahrensmodalitäten anwenden, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 14. Februar 1990 (Rechtssache C-301/87 — Boussac) ergeben (Schreiben an die Mitgliedstaaten vom 4. März 1991 über die Modalitäten für die Notifizierung von Beihilfen sowie über das Vorgehen im Fall von Beihilfen, die unter Verletzung von Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrags gewährt wurden).

Entsprechend dieser Bestimmung des Vertrags haben die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Projekt einer Staatsbeihilfe, einschließlich Projekte mit gemeinschaftlicher Kofinanzierung, mitzuteilen.

- 3.2. Im übrigen weist die Kommission die Mitgliedstaaten auf ihr Schreiben vom 2. November 1983

hin (*), in welchem die Erstattung unrechtmäßig gewährter Beihilfen und die etwaige Auswirkung derartiger Beihilfen auf die EAGFL-Konten behandelt werden.

Den wirtschaftlichen Auswirkungen der Beihilfe, d. h. ihren tatsächlichen Folgen für den Wettbewerb, wird besonders im Rahmen der Entscheidungen über die Rückzahlung der unrechtmäßig gewährten Beihilfen Rechnung getragen.

Etwaige nachteilige Auswirkungen einer unrechtmäßigen Beihilfe auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für die von ihm finanzierten Tätigkeiten werden beim Rechnungsabschluß berücksichtigt.

- 3.3. Ausgaben, die durch einseitige einzelstaatliche Maßnahmen beeinflusst werden können, die dem Wesen und den Zielen insbesondere der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse zuwiderlaufen oder die auf andere Weise das ordnungsgemäße Funktionieren ihrer Mechanismen behindern, werden nicht aus dem EAGFL-Garantie finanziert; die Kommission hat dafür Sorge zu tragen, daß die gemeinschaftlichen Finanzmittel nicht Maßnahmen zugute kommen, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen; sie kann deshalb die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 vorgesehenen Vorschüsse für die Finanzierung der von einer einzelstaatlichen Maßnahme betroffenen Maßnahmen ablehnen.

(*) ABl. Nr. C 318 vom 24. 11. 1983, S. 3.